

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath vom 10.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen der Stadtverwaltung einschließlich des Eigenbetriebs werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leitungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen

§ 4

Besondere bare Auslagen

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW kann die Stadtverwaltung auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, der durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.02.2012 außer Kraft.

Overath, den 10.12.2014

Jörg Weigt
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2014		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 Für die ersten 10 Seiten je Seite Ab der 11. Seite je Seite	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A4 je Seite	0,90
	c) Farbkopien (Kopierer) DIN A 4 DIN A 3	1,20 1,70
	d) Plots DIN A2 DIN A1 DIN A0	11,00 13,00 15,00
	e) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	Beglaubigungen von Zeugniskopien je Zeugnis	2,00
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,70 1,20
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen vom Anschlusszwang an den Regenwasser- bzw. Schmutzwasserkanal, Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge und sonstige Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	

	je angefangene halbe Stunde	28,50
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc.	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen es sei denn, die Ausstellung erfolgt zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge	5,00
9	Bereitstellung von Dateien per eMail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	10,00
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	28,50
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	28,50
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
13	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,30

14	<p>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde</p> <p>a) Für Fotoarbeiten wird der Selbstkostenpreis für die Erledigung bei einem ortsansässigen Fachgeschäft nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung erhoben. Die zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde</p> <p>b) Einsichtnahme in die Archivalien einschließlich Beratung je angefangene Viertelstunde</p> <p>c) Schriftliche Auskünfte einschließlich erforderlicher Vorarbeiten je angefangene Viertelstunde</p> <p>Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p>	<p>20,50</p> <p>10,25</p> <p>10,25</p> <p>10,25</p>
15	<p>Inanspruchnahme des mobilen Bürgerbüros Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde Für folgenden Personenkreis ist die Inanspruchnahme gebührenfrei:</p> <p>a) Bürger mit Schwerbehindertenausweis Der Ausweis muss mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Merkmale aufweisen: aG, BL, H aG = außergewöhnlich gehbehindert BL = blind H = hilflos</p> <p>b) ältere nicht mobile Menschen (ab dem 70. Lebensjahr) d.h. wenn der Bürger im Außenbereich von Overath wohnt, keine oder nur sehr schlechte Busverbindungen vorhanden sind.</p> <p>c) kranke Menschen wenn der Bürger vorübergehend an einem Gebrechen leidet und aufgrund dessen nicht mobil ist</p>	15,00
16	<p>Vorbereitung und/oder Durchführung von städtebaulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen sowie die Betreuung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen</p>	

	Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 32,50 €	32,50 €
--	---	---------